

Anfrage der Ratsgruppe Die PARTEI zur Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld am 19.05.2022
(Drucksachen-Nr. 4016/2020-2025)

Erleichterung der Zurverfügungstellung eines guthabenbasierten Basiskontos durch die Bielefelder Sparkassen

Frage:

Ist die Stadt Bielefeld als Trägerin gewillt, ihren Einfluss auf die städtischen Sparkassen geltend zu machen, um geflüchtete Menschen aus der Ukraine mit Drittstaatsangehörigkeit umfassend über ihre Möglichkeiten und Rechte bei der Kontoeröffnung aufzuklären?

Zusatzfrage 1: Wenn nein, weshalb nicht?

Zusatzfrage 2: Wenn ja, wie wird die Umsetzung erfolgen?

Antwort:

Hinsichtlich der Beantwortung o.g. Anfrage haben wir die Sparkasse Bielefeld kontaktiert und folgende Erläuterungen zur Eröffnung von Girokonten für geflüchtete Menschen aus der Ukraine mit Drittstaatsangehörigkeit erhalten:

„Die Sparkasse Bielefeld ist ein regional verankertes Kreditinstitut in der Trägerschaft der Stadt Bielefeld. Sie nimmt ihren öffentlichen Auftrag nach dem Sparkassengesetz NRW und ihre dort zugewiesenen Aufgabenstellungen umfangreich und verantwortungsvoll für und in Bielefeld wahr.

Dazu gehört auch, allen in Bielefeld Lebenden Zugang zu Bankdienstleistungen, insbesondere zu einem Girokonto, zu ermöglichen. Im Rahmen der Eröffnung von Girokonten sind allerdings umfangreiche gesetzliche, bankaufsichtsrechtliche und insbesondere geldwäscherechtliche Anforderungen zu erfüllen.

Diese Regelungen werden durch die Gesetzgebung bzw. die Bankenaufsicht getroffen. Die Sparkasse muss deren Einhaltung zwingend sicherstellen. Diese Regelungen umfassen auch Definitionen zur Art und zum Umfang mit Legitimationsdokumenten, die eine unverzichtbare Voraussetzung für eine Kontoeröffnung bei jedem Kreditinstitut in Deutschland sind.

Konkret bedeutet das:

Mit Beginn der Fluchtbewegung aus der Ukraine wurde zeitnah eine zentrale Anlaufstelle für die Geflüchteten im Sparkassenberatungszentrum City an der Stresemannstraße eingerichtet. Dadurch konnten Kompetenzen und Wissen gebündelt und ein einheitlicher Umgang mit Kontoeröffnungen für die Geflüchteten sichergestellt werden.

Hierzu wurden in enger Absprache mit der Stadt Bielefeld die Rahmenbedingungen einer Kontoeröffnung abgestimmt und immer wieder den sich laufend ändernden Bestimmungen angepasst. Bislang wurden so mehr als 1.700 Konten für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine unbürokratisch eröffnet.

In der Praxis führen unterschiedliche formale Ausgangssituationen bei den Geflüchteten allerdings zu unterschiedlichen Verfahrensweisen, die ihren Ursprung in den angesprochenen Legitimationsdokumenten haben:

1. Personen mit Ursprungswohnsitz in der Ukraine

Girokontoeröffnungen sind nach § 12 Geldwäschegesetz, unter Berücksichtigung einer Sonderregelung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die ausschließlich für geflüchtete ukrainische Bürgerinnen und Bürger anwendbar ist, möglich. Als Legitimationsnachweis sind ein ukrainisches Ausweisdokument (Reisepass, Personalausweis oder Bürgerpass) und zusätzlich ein Dokument einer deutschen Behörde (insbesondere Anlauf-, Fiktions- oder Meldebescheinigung) vorzulegen.

2. Personen aus Drittstaaten, die in der Ukraine gelebt haben und jetzt nach Deutschland geflüchtet sind

Girokontoeröffnungen sind möglich, sofern ein gültiger Legitimationsnachweis des Ursprungslandes in Verbindung mit einem Aufenthaltstitel (eAT oder Duldung) der Stadt Bielefeld vorgelegt wird. Die formulierte Ausnahmeregelung der BaFin (Pkt. 1) gilt nach derzeitigem Stand nicht für diesen Personenkreis.

3. Personen mit russischen Legitimationsdokumenten, die in der Ukraine ihren Wohnsitz hatten und jetzt nach Deutschland geflüchtet sind

Girokontoeröffnungen sind nur unter Einhaltung der aktuellen Sanktionsbestimmungen möglich. Hierzu werden die vorgelegten Dokumente individuell geprüft.

Mit dieser einheitlichen Verfahrensweise wird einerseits den gesetzlichen Anforderungen entsprochen, andererseits kann den besonderen Herausforderungen dieser außergewöhnlichen Situation entsprochen werden.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen der Pressesprecher der Sparkasse Bielefeld, Herr Christoph Kaleschke, Tel. 0521 294 1060 oder E-Mail christoph.kaleschke@sparkasse-bielefeld.de gerne zur Verfügung.“

Wie den vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann, existiert gegenwärtig ein geregelter Verfahren für die Girokontoeröffnung für Geflüchtete, auch für geflüchtete Menschen aus der Ukraine mit Drittstaatsangehörigkeit. Die geforderte Einflussnahme der Stadt Bielefeld ist somit nicht erforderlich.